



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrats am Dienstag, 26.03.2019 um 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Laufenstraße 84, 52156 Monschau statt. Um eine rege Teilnahme der Bürgerschaft wird gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Fragestunde für Einwohner | 2019/043 |
| 3. | Widmung gemäß StrWG NRW
hier: Teilfläche der Straße "Rulertsweg" (Gem. I'broich, Flur 7,
Flurstück 262) | 2019/045 |
| 4. | Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten | 2019/044 |
| 5. | Anfragen der Ratsmitglieder | |
| 6. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----------|
| 7. | Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Telekom
Deutschland GmbH zum Breitbandausbau im Gewerbegebiet
Imgenbroich/Konzen | 2019/048 |
| 8. | Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Lösch-
gruppe Höfen | 2019/050 |
| 9. | Folgenutzung für die ehemalige Grundschule Kalterherberg | 2019/046 |
| 10. | Anfragen der Ratsmitglieder | |
| 11. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Bürgermeisterin Margareta Ritter

2019/043

Informationsvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Fragestunde für Einwohner

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	26.03.2019	Ö

Sachverhalt

1. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist zu Beginn einer jeden Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ vorzusehen.
2. Es sind folgende Ablaufregeln zu beachten:
 - Jede/r Einwohner/in der Stadt Monschau ist berechtigt, nach Aufruf des TOP`s mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten.
 - Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
 - Jede/r Fragesteller/in sollte sich mit Namen und Anschrift melden.
 - Es können höchstens zwei Zusatzfragen gestellt werden.
 - Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - Falls die Auskunft mündlich erteilt wird, ist die Anfrage erledigt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.
 - Eine Aussprache findet nicht statt.

Anlage/n

2019/045

Beschlussvorlage
I.2 - Tiefbau, Bauhof -
Marco Isaac



Stadt Monschau

Widmung gemäß StrWG NRW hier: Teilfläche der Straße "Rulertsweg" (Gem. I'broich, Flur 7, Flurstück 262)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.03.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

dass das in der Anlage 1 gekennzeichnete Grundstück „Gemarkung Imgenbroich, Flur 7, Flurstück 262“ gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) – Teilfläche der Gemeindestraße „Rulertsweg“ - gewidmet wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Allgemeinverfügung gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW zu erlassen.

Sachverhalt

Das Flurstück „Gemarkung Imgenbroich, Flur 7, Flurstück 262“ ist als asphaltierte Wegefläche infrastrukturell an die Gemeindestraße „Rulertsweg“ angebunden. Die Wegefläche wurde um das Jahr 2000 im Zuge der Errichtung des Wohnbaugeschäftes „Rulertsweg 10 a“ hergestellt.

Die Eigentümer des Flurstückes „Gemarkung Imgenbroich, Flur 7, Flurstück 218“ („Rulertsweg 10“) planen aktuell den Umbau des auf dem Grundstück vorhandenen Hauses zu einer rollstuhlgerechten Wohnung, inkl. Einbau eines Aufzuges und Anbau eines überdachten KFZ-Stellplatzes. Die mittlere Wandhöhe des überdachten Stellplatzes liegt über 3 m und löst damit Abstandsflächen (3 m) aus. Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück liegen; sie dürfen auch bis zur Mitte von öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen (§ 6 Abs. 2 BauO NRW).

Die in Rede stehende Abstandsfläche des KFZ-Stellplatzes reicht bis zur Mitte des Flurstückes „Gemarkung Imgenbroich, Flur 7, Flurstück 262“ (Wegefläche „Rulertsweg“).

Im Wege der Prüfung zur Anfrage der Widmung dieser Verkehrsfläche wurde festgestellt, dass die Wegefläche Nr. 262, obwohl die Stadt Monschau dem Amt für Bauordnung des damaligen Kreises Aachen am 08.12.1999 schriftlich die Widmung dieser Verkehrsfläche zugesichert hat, bisher ein Widmungsverfahren gemäß StrWG NRW nicht eingeleitet wurde.

Da es sich nunmehr aktuell nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, kann zum derzeitigen Zeitpunkt die Genehmigungsfähigkeit nur über die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf das städt. Grundstück hergestellt werden (kostenintensiv, da Beauftragung eines ÖBVi zur Erstellung eines Vermessungsplanes).

Durch die Einleitung eines entsprechenden Widmungsverfahrens soll nunmehr die Wegefläche als „öffentliche Verkehrsfläche“ gewidmet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW verfügt die Stadt Monschau als Straßenbaulastträger gemäß § 44 Abs. 1, 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NRW die Widmung mittels Allgemeinverfügung.

Es wird daher die Vollziehung der Widmung mittels Allgemeinverfügung vorgeschlagen.

Rechtslage

Die Widmung einer Straße / öffentlichen Verkehrsfläche kann grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet werden.

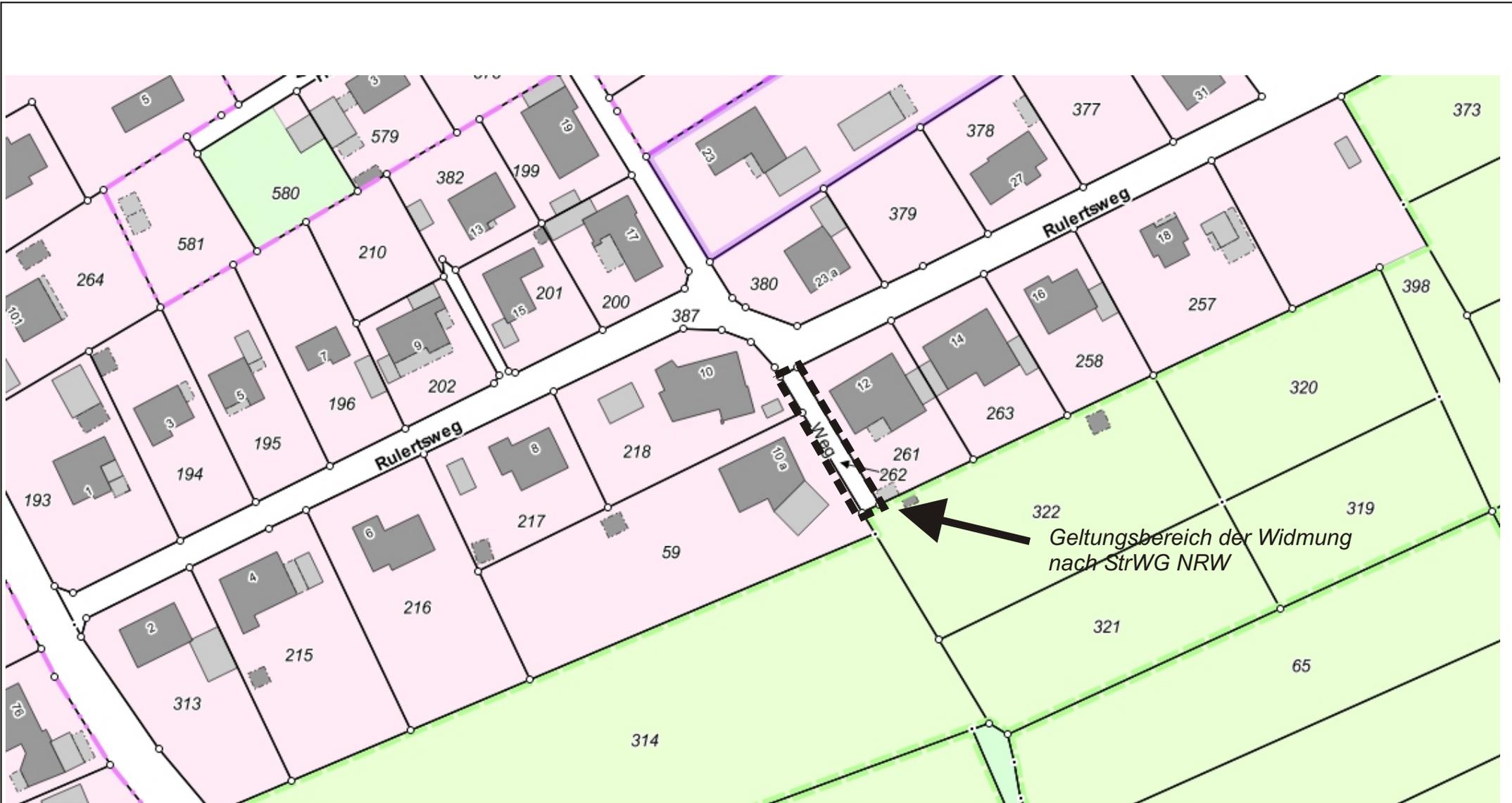
Eine Entscheidung eines solchen Sachverhaltes kann allerdings aufgrund der Allzuständigkeit des Rates auch durch einen Ratsbeschluss erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau).

Finanzielle Auswirkungen

Durch das Widmungsverfahren entstehen der Stadt Monschau keine Kosten.

Anlage/n

- 1 BV Rat - Anlage 1 (öffentlich)



Stadt Monschau: Widmung gemäß StrWG NRW - Teilfläche "Rulertsweg" (Gem. l'broich, Flur 7, Flurstück 262)

Übersichtsplan: Geltungsbereich der Widmung
 Beschlussvorlage zur Ratssitzung am 26.03.2019

Anlage 1
 Erstellt 12.03.2019

Stadt Monschau



2019/044

Informationsvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	26.03.2019	Ö

Sachverhalt

Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) in der derzeit gültigen Fassung ist die Hauptverwaltungsbeamtin verpflichtet, dem Rat jährlich für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Aufstellung nach § 53 LBG NRW vorzulegen.

§ 53 LBG NRW enthält die Verpflichtung, eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang von Nebentätigkeiten sowie über die Vergütungen, die der Beamte für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, vorzulegen, wenn diese insgesamt die in der Nebentätigkeitsverordnung zu bestimmende Grenze (derzeit 1.200,-- €) übersteigen.

Mit der als Anlage beigefügten Übersicht für das Rechnungsjahr 2018 kommt die Bürgermeisterin der ihr nach dem KorruptionsbG obliegenden Verpflichtung nach.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Anlage/n

- 1 Anlage Nebentätigkeiten Ritter 2018 (öffentlich)

Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen der Bürgermeisterin Margareta Ritter im Rechnungsjahr 2018

	Unternehmen/Institution	Tätigkeit	Vergütung 2018
1	Monschauer Land Touristik e.V.	Geschäftsführung	0
2	HIMO-B GmbH	Geschäftsführung	3.435,84
3	MonTour GmbH	Geschäftsführung	0
4	MonStEG GmbH & Co. KG	Geschäftsführung	0
5	Monschauer Bauland GmbH	Geschäftsführung	0
6	WfG Kreis Aachen mbH	Aufsichtsratssitzung	50,00
7	EWV GmbH	Gesellschafterversammlung	150,00
8	Monschauer Bauland GmbH	Gesellschafterversammlung	0
9	MonStEG GmbH & Co. KG	Gesellschafterversammlung	0
10	Naturpark Nordeifel	Mitgliederversammlung	0
11	Eifel-Touristik-Agentur NRW e.V.	Mitgliederversammlung	0
12	regio it	Gesellschafterversammlung	0
13	Monschau Festival GmbH	Gesellschafterversammlung	0

Im Hauptamt wahrgenommene Tätigkeiten (Abführungspflicht):

12	EWV GmbH	Beirat	1.300,00
13	RWE	Kommunalbeirat	0
14	ASEAG	Verkehrsbeirat	25,00
15	AVV	Beirat	0

Hinweis:

Sämtliche Vergütungen wurden vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt.